

BESCHLUSSVORLAGE

Bearbeitet von:

Tel.Nr.:

Datum:

Jürgen Albrecht

0761 201-4590

07.04.2011

Betreff:

Allgemeine Finanzprüfung der Gemeindeprüfungsanstalt 2003 - 2008

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Öff.	N.Ö.	Empfehlung	Beschluss
VV	18.05.2011	X			X

Beschlussantrag:

Die Verbandsversammlung nimmt die Bestätigung des Regierungspräsidiums Freiburg zum Prüfbericht der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg über die allgemeine Finanzprüfung 2003 bis 2008 zur Kenntnis.

Anlage: Bestätigung Regierungspräsidium Freiburg vom 02.03.2011

Begründung

1. Allgemeine Finanzprüfung 2003 - 2008 durch die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg (GPA)

Die GPA hat entsprechend ihrer gesetzlichen Zuständigkeit gem. §§ 113, 114 GemO, § 13 GemPrO die Haushalts- Kassen- und Rechnungsführung des ZRF in den Haushaltsjahren 2003 bis 2008 in der Zeit vom 09.11.2009 bis 09.12.2009 geprüft und gem. §114 Abs. 4 GemO i.V.m. § 17 GemPrO den Prüfbericht vorgelegt.

Der Verbandsversammlung wurde in der Sitzung am 30. Juni 2010 (DS ZRF-VV 2010.006) der Prüfbericht mit den vorgesehenen Abhilfemöglichkeiten zur Kenntnis gegeben. Diese wurden inzwischen umgesetzt, eine zusätzliche Kassenprüfung seitens des RPA der Stadt Freiburg durchgeführt.

2. Bestätigung durch das Regierungspräsidium Freiburg

Mit Schreiben vom 2. März 2011 erteilt das Regierungspräsidium Freiburg die Bestätigung der allgemeinen Finanzprüfung nach § 18 GKZ i.V.m. § 114 Abs.5 Satz 2 GemO und erklärt das Prüfungsverfahren für abgeschlossen (Anlage). Auf Wunsch der GPA wurde nochmals der Hinweis aufgenommen, dass die Grundlagen für die Zahlung der Verbundumlage an die Regio-Verbund GmbH (REGIO-VERBUND) rechtssicher und transparent darzustellen und zu vereinbaren sind.

Der ZRF vertritt, wie bereits in der o.g. Beschlussvorlage ausgeführt, die Auffassung, dass der Haushaltsplan des ZRF und der Wirtschaftsplan der RVG Grundlage für die Verbundumlage sind. Im Wirtschaftsplan des ZRF sind die einzelnen Ausgabenansätze dargestellt. Da die Mitglieder des beschließenden Ausschuss des ZRF personenidentisch mit denen des Aufsichtsrats der RVG sind, sind sowohl der Grund als auch die Höhe der Umlage für die Entscheidungsträger nachvollziehbar.

Das Regierungspräsidium verlangt keine über den Weisungsbeschluss vom 15. Dezember 2010 (DS ZRF-VV 2010.015) hinausgehenden Maßnahmen.

3. Unterrichtung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung wird hiermit gemäß § 18 GKZ i.V.m. VwV GemO Nr.1 zu § 114 GemO über den Abschluss der überörtlichen Prüfung unterrichtet.

**Bearbeitet von
Jürgen Albrecht**

- Verwaltung ZRF -



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
ABTEILUNG STEUERUNG UND VERWALTUNG

GF Gb 1+2	Verb.Vorsitzende/r	GF Gb 3	
Gbl 1	Eingegangen 04. MRZ. 2011	Gbl 2	
G 11		G 31	
G 12		G 32	
G 13		G 33	
G 14		G 34	
Gbl 2	G 21	G 22	G 34

Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 1 · 79083 Freiburg i. Br.

Zweckverband Regio-Nahverkehr Freiburg
Fehrenbachallee 12
79106 Freiburg

Freiburg i. Br. 02.03.2011
Name Julia Pioch
Durchwahl 0761 208-1054
Aktenzeichen 14-2214.4/2.16
(Bitte bei Antwort angeben)



Jetzt
das Morgen gestalten
NACHHALTIGKEITSSTRATEGIE BADEN-WÜRTTEMBERG

 Allgemeine Finanzprüfung des Zweckverbandes „Regio-Nahverkehr Freiburg“,
Sitz Freiburg 2003 - 2008;
Prüfungsbericht der GPA vom 16.03.2010;
Telefonat mit Frau Grimmig vom 25.10.2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Abschluss der allgemeinen Finanzprüfung 2003 - 2008 des Zweckverbandes
„Regio-Nahverkehr Freiburg“ wird die

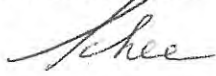
Bestätigung

gemäß § 18 GKZ i.V.m. § 114 Abs. 5 Satz 2 GemO-kameral erteilt, dass die Feststellungen im Prüfungsbericht der GPA vom 13.03.2010 erledigt sind.

Die GPA hat uns gebeten den Zweckverband darauf hinzuweisen, dass die Grundlagen für die Zahlung der Verbundumlage an die Regio-Verbund GmbH rechtssicher und transparent darzustellen und zu vereinbaren sind, da es sich bei der GmbH um ein privatrechtliches Unternehmen handelt. Wir bitten zu prüfen wie diesem Hinweis künftig Rechnung getragen werden kann.

Abschließend weisen wir daraufhin, dass die Verbandsversammlung über den Abschluss der Prüfung zu unterrichten ist (VwV GemO-kameral Nr. 1 zu § 114).

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Scherer', written in black ink.

Hartmut Scherer